

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Per E-Mail

Herrn Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin
a.semsrott.██████████@fragdenstaat.de

Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Tel. +49 30 18412-0
Fax +49 30 18412-99099
bfr@bfr.bund.de
www.bfr.bund.de

Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben	Tel.-Durchwahl/Fax	Datum	Org.-Einheit/Ansprechpartner/in
E-Mail vom 29.04.2020	80-0703-05.2020/007 11128970	-21799 (Fax)	29.05.2020	Justizariat

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 29. April 2020

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
folgender

Bescheid

- 1. Ihnen wird Zugang zu den folgenden Informationen gewährt:**
 - a) Konzept der Umfrage inklusive Fragebogen mit Codeframes für die offenen Fragen**
 - b) Variablenbeschreibungen**
 - c) Syntax zur Aufbereitung der Daten**
 - d) BfR-Pressemitteilung zum Corona-Monitor**
 - e) BfR-Corona-Monitor-Ergebnisbroschüre**
- 2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**
- 3. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.**

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 29. April 2020 beantragten Sie die Zusendung sämtlicher Unterlagen zum Corona-Monitor vom 21. April 2020, darunter Konzept, sämtliche Fragen und Auswertungsunterlagen sowie die Rohdaten.

II.

Dem Antrag auf Einsicht in Stellungnahmen und Gutachten ist in dem im Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben.

Nach §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Die von Ihnen begehrten Informationen fallen hierunter.

Hinsichtlich der Rohdaten ist Ihr Antrag jedoch unbegründet. Das IFG schützt die Freiheit von Forschung und Wissenschaft und die hierfür erforderlichen Daten gegen eine Herausgabe jedenfalls bis zur Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit.

So ist nach § 4 S. 1 IFG ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg einer bevorstehenden Maßnahme vereitelt würde.

Eine frühzeitige Herausgabe der im Rahmen des gesetzlichen Forschungsauftrages erhobenen Rohdaten wäre geeignet, die beabsichtigte Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Peer-Review-Publikation zu verhindern, da Verlage nur solche wissenschaftlichen Artikel akzeptieren, deren Rohdaten noch nicht allgemein zugänglich sind.

Ferner verletzt eine Herausgabe den Schutz des Geistigen Eigentums gemäß § 6 S. 1 IFG, denn auch die Tätigkeit von Forschungseinrichtungen des Bundes sind nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers vom Schutzbereich des § 6 S. 1 IFG erfasst (siehe auch VG Braunschweig, Urteil vom 26.6.2013 – 5 A 33/11).

Nach Abschluss der Studien und entsprechender Publikation wird das BfR selbstverständlich auch die Rohdaten der Öffentlichkeit in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

III.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gebührenverordnung IFG (IFGGebV) in Verbindung mit Teil A Ziffer 1.1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1 zur IFGGebV). Danach können schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften gebührenfrei ergehen.

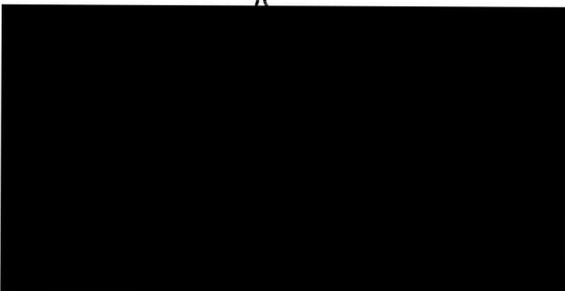
Generelle Hinweise zum Urheberrecht:

Die Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich zu Ihrem persönlichen Gebrauch. Bestehende Urheberrechte des BfR oder Dritter werden hierdurch nicht berührt. Veröffentlichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des BfR.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Verwendete Rechtsvorschriften

- IFG** Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.
- IFGGebV** Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Anhang

- Konzept der Umfrage inklusive Fragebogen mit Codeframes für die offenen Fragen
- Variablenbeschreibungen
- Syntax zur Aufbereitung der Daten
- BfR-Pressemitteilung zum Corona-Monitor
- BfR-Corona-Monitor-Ergebnisbroschüre